

Weißeritz-Beitung.

Amts-Blatt für die Königl. Amtshauptmannschaft Dippoldiswalde,
sowie für die Königl. Gerichts-Ämter und die Stadträthe
zu Dippoldiswalde und Frauenstein.

Verantwortlicher Redacteur: Carl Jehne in Dippoldiswalde.

Dieses Blatt erscheint wöchentlich drei Mal: Dienstags, Donnerstags und Sonnabends. — Zu beziehen durch alle Post-Anstalten und die Agenturen. — Preis vierteljährlich 1 Mark 25 Pfg. — Inserate, welche bei der bedeutenden Auflage des Blattes eine sehr wirksame Verbreitung finden, werden mit 10 Pfg. für die Spalten-Zelle, oder deren Raum, berechnet.

Amtlicher Theil.

Bekanntmachung,

die Musterung und das Classificationsverfahren für die Ersatzreservisten I. Classe, Reservisten und Landwehrleute im Aushebungsbezirke Dippoldiswalde betreffend.

Die Musterung der in dem Aushebungsbezirke Dippoldiswalde im laufenden Jahre angemeldeten Gesell-pflichtigen wird

- 1) in dem, die Ortschaften der Gerichtsämter Lauenstein und Altenberg umfassenden Musterungsbezirke Lauenstein
den 30. März ds. Js., im Gasthof zum Löwen in Lauenstein,
- 2) in dem, aus dem Gerichtsamtsbezirke Frauenstein gebildeten Musterungsbezirke Frauenstein
den 1. April ds. Js., im Gasthof zum Stern in Frauenstein und
- 3) in dem, die Ortschaften des Gerichtsamtsbezirks Dippoldiswalde umfassenden Musterungsbezirke Dippoldiswalde
den 3. und 4. April ds. Js., im Rathhause allhier und zwar

am 3. April:

aus den Ortschaften mit den Anfangsbuchstaben A—O, und

am 4. April:

aus den Ortschaften mit den Anfangsbuchstaben P—Z,

von früh 8 Uhr an, die Loosung für die gedachten drei Musterungsbezirke aber
den 5. April ds. Js., im Rathhause allhier,

von früh 9 Uhr an, stattfinden.

Indem die zur Führung der Stammrollen beauftragten Behörden veranlaßt werden, die zur Bestellung verpflichteten Mannschaften zu dem betreffenden Musterungstermine in gehöriger Maasse rechtzeitig vorzuladen, sowie sich selbst zu diesem Termine mit einzufinden und die Stammrollen sammt Unterlagen mit an Ort und Stelle zu bringen, werden die Gestell-pflichtigen zum persönlichen und pünktlichen Erscheinen im Musterungstermine unter Hinweis auf die bei etwaiger Nicht-befolgung nach § 24, 7 der Deutschen Wehrordnung zu erwartenden Strafen und Nachtheile aufgefordert, das persönliche Erscheinen im Loosungstermine aber ihrem freien Willen überlassen.

In Bezug auf die nach der deutschen Wehrordnung zulässigen Reclamationen wird auf folgende Bestimmungen besonders aufmerksam gemacht:

- 1) Nach § 62, 7 der Wehrordnung sind Militärpflichtige, sowie deren Angehörige berechtigt, spätestens im Musterungstermine Anträge auf Zurückstellung oder Befreiung von der Aushebung in Berücksichtigung häuslicher, bez-gewerblicher Verhältnisse zu stellen und dieselben durch Vorlegung von Urkunden, zu deren Beachtung jedoch nach § 64, 5 die ortsbefehlliche Beglaubigung erforderlich ist, sowie durch Stellung von Zeugen und Sachverständigen zu unterstützen. Diejenigen Personen, deren Erwerbs- oder Aufsichtsunfähigkeit zur Begründung der Reclamation behauptet wird, haben im Termine mit zu erscheinen. Nur falls die Veranlassung zur Reclamation erst nach be-endigtem Musterungsgeschäfte entstehen sollte, kann ein Zurückstellungsanspruch noch im Aushebungstermine geltend gemacht werden.
- 2) Die Entscheidungen der Ersatzcommission auf derartige Anträge werden den 3. Tag nach dem Musterungstermine, Mittags 12 Uhr als bekannt gemacht angesehen, auch wenn der Reclamant zur Anhörung derselben sich nicht ein-gefunden hat.
- 3) Recurse gegen die unter 2) gedachten Entscheidungen müssen bei Verlust der Beachtlichkeit binnen 10 Tagen von dem Tage ab gerechnet, an welchem die Entscheidung der Ersatzcommission für publicirt anzusehen war, beziehentlich publicirt wurde und zwar bis Nachmittags 5 Uhr des 10. Tages bei der Ersatzcommission unter gehöriger Be-gründung angebracht werden.